

Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Montabaur e.V.

Teil 1: Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die DLRG Montabaur e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
3. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.
4. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
5. Der Beitrag ist am 01.10. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt in Höhe des Anteils für passive Mitgliedschaften grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftinzug. Für aktive Mitgliedschaften wird die Differenz zu den eingezogenen Beitragsanteilen in der Regel halbjährlich durch Barzahlung zum jeweiligen Kursbeginn erhoben. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschriftinzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 01.10. des Geschäftsjahres überwiesen haben.
7. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung EUR 2,-, für die 2. und 3. Mahnung jeweils EUR 5,-. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.
8. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen einer Familie Mitglied sind. Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von dieser Regelung abweichen und den Beitrag auf Jugendbeitrag zurückstufen, wenn der prüfbare Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied noch Schüler, Student oder Auszubildender ist und noch Kindergeld der Familienkasse gezahlt wird. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert bis zum 31.07. neu zu erbringen.
9. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

11. Ein **Austritt** aus der DLRG Montabaur e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

12. Die **Beitragsätze** der DLRG Montabaur e.V. betragen:

12.1. aktive* Mitglieder

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** EUR 80,00

Erwachsene EUR 100,00

Familien EUR 120,00 zuzüglich EUR 20,00 pro aktivem Familienmitglied und Halbjahr

12.2. passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** EUR 40,00

Erwachsene EUR 60,00

Familien EUR 120,00

Körperschaften EUR 120,00

12.3. Beiträge von Ausbildern und Helfern in den Schwimmkursen

Für Ausbilder und Helfer in den Schwimmkursen kann der Vorstand der DLRG Montabaur e.V. abweichende Beiträge beschließen, die aber mindestens auf der Höhe der Beiträge für passive Mitglieder liegen müssen.

12.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der DLRG Montabaur e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.

* Aktive Mitgliedschaft bedeutet eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsabenden.

** Es gelten die Sonderregelungen unter Punkt 8 Satz 3 und 4.

13. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden keine erhoben.

14. Kursgebühren

Für alle Kurse, die die Prüfung zu einem Schwimmschein gemäß DLRG-Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen zum Ziel haben, werden folgende Kursgebühren erhoben:

14.1. Für Mitglieder der DLRG Montabaur e.V. EUR 20,00

14.2. Für Nichtmitglieder der DLRG Montabaur e.V. EUR 40,00

Für alle weiteren Kurse (z.B. Gerätetauchen) können abweichende Kursgebühren beschlossen werden.

15. Bankverbindung

Westerwaldbank eG

IBAN: IBAN DE03 5739 1800 0000 0486 07

BIC GENODE51WW1

Teil 2: Kosten und Gebühren bei Hilfeleistungen und in der allgemeinen Gefahrenabwehr nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG)

1. Geltungsbereich

Für Hilfe und Dienstleistungen der DLRG Montabaur e.V. erhebt die DLRG Montabaur e.V. Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe den folgenden Vorschriften.

2. Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des Teil 2 Punkt 3 sind alle Maßnahmen der DLRG Montabaur e.V., **die der unmittelbaren Menschenrettung, der Abwendung von Gefahren und Schäden durch Einfluss von Wasser für Gesundheit und Leben von Personen dienen** oder im Rahmen des LBKG, **kostenfrei**.

3. Entgeltliche Leistungen

Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 des LBKG aufgeführten Leistungen der DLRG Montabaur e.V.

4. Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Nr. 1-5 und Abs. 2 LBKG genannten Personen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der DLRG Montabaur e.V. in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die DLRG im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührenschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

5. Berechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal und Sachaufwand nach Maßgabe der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses und bis zur Rückkehr dorthin. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

(3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs.2.

(4) Kostenersatz und Gebühren werden ermittelt, indem

a) die Zahl der eingesetzten Personen mit den Einsatzzeiten und dem maßgeblichen Satz des in der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur“ angefügten Tarifs multipliziert wird und
b) die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte mit dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs multipliziert wird.

(5) Mit dem sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

a) für verbrauchtes Material, den Selbstkostenpreis der DLRG.

b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten.

c) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..

6. Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Abschluss der Hilfe- oder Dienstleistung. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Aufforderung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung.

(2) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der DLRG Montabaur e.V. festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

7. Haftung

(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach Teil 2 Punkt 3 durch Angehörige der DLRG Montabaur e.V. verursacht werden, haftet die DLRG Montabaur e.V. nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals zurückzuführen ist.

(2) Sachschäden die der DLRG Montabaur e.V. bei Ausführung der Leistungen nach Teil 2 Punkt 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von DLRG Personal verschuldet sind.

Die Beitragsordnung Teil 1 und Teil 2 wurde durch die Jahreshauptversammlung am 02.09.2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde im Punkt 15 zum 01.07.2017 redaktionell geändert.

Die Beitragsordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 10.09.2018 im Teil 1, Punkt 12.1 (Jahresbeitrag aktive Mitglieder), geändert. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe - und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 22. März 2018 (gültig ab 23. März 2018)
der Verbandsgemeinde Montabaur (Auszug)

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

1 Personal (Einsatz eigenen Personals)

1.1. Gem. § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG können pauschalierte Personalkosten auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütung, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 Abs. 8 Satz 3 LBKG) festgesetzt werden. Sollen in der Satzung darüber hinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogene Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen. Das Statistische Bundesamt hat einen durchschnittlichen Stundenlohn von 37,70 € errechnet, welcher in der vorliegenden Satzung auch zugrunde gelegt wird. (...)

2. Fahrzeugkosten

Für die Ermittlung der Kostensätze der Fahrzeuge pro Einsatzstunde wurde sich an dem Leitfaden "Gebühren-/Kostenkalkulation Kostenersatz Feuerwehr" zur Novellierung des LBKG 2016 von Götz Gießrigl, Kommunalberatung Rheinland-Pfalz (erstellt im Auftrag des Gemeinde- und Städtebunds und im Einvernehmen mit dem Mdl), orientiert.

Die einzeln ermittelten Kosten wurden dann in s.g. Kostengruppen unterteilt.

3. Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen

Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr müssen regelmäßig nach Einsätzen geprüft, desinfiziert und gereinigt werden, damit die Einsatzfähigkeit der Ausrüstung und Geräte wiederhergestellt werden kann.

Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat hierfür eine Liste der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr verfasst. BGG/GUV-G9102.

Wieviel Zeit für die Überprüfung der Geräte und Ausrüstungen benötigt wird, bemisst sich nach der Erfahrungszeit der hauptamtlichen Gerätewarte, die dies nach jeder vorgenommenen Reinigung oder Prüfung dokumentieren. Als Berechnungssatz wird der unter Ziffer 1.2 ermittelte Stundensatz der hauptamtlichen Gerätewarte zugrunde gelegt. (...)

4. Erforderliche Ersatzbeschaffung

Die Kosten für verbrauchtes Material, die Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen von Ausrüstungen, Geräten oder Fahrzeugen, werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. (...)

6. Missbräuchliche Alarmierung

Die Gebühren für eine missbräuchliche Alarmierung werden nach den tatsächlich ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet. (...)

8. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache sind die Mindestbesetzung von einem Fahrzeug und vier Feuerwehrangehörige vorgesehen. Bei den Kosten wird ein Pauschalbetrag angesetzt der für 4 Stunden festgesetzt wird. Je weitere Stunde werden pauschal 50,00 € erhoben.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1. Personal		
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
2. Fahrzeuge		
2.4 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
	KdoW, Einsatzleitwagen	54,07 EUR/Std.
	Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportfahrzeug	58,47 EUR/Std.
3. Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen		
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	15,22 EUR
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Chemikalienschutzanzügen	38,04 EUR
3.3 Reinigen und Desinfizieren		
	Pressluftatmer	30,34 EUR
	Atemschutzmaske	15,22 EUR
	Atemschutzgerät	11,41 EUR
3.4 Prüfung und ggfls. Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit		
3.4.2 Rettungsgerät		
	Gerätesatz Auf- und Abseilgerät	22,83 EUR
	Gerätesatz Absturzsicherung	45,65 EUR
	Abseilgerät	22,83 EUR
	Auffanggurt	22,38 EUR
	Kernmantelstatikseil	22,83 EUR
	Falldämpfer	15,22 EUR
4. Die Kosten für verbrauchtes Material, erforderliche Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen jeglicher Art werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt		
6. Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalauswand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	
8. Brandsicherheitswache (Löschfahrzeug und 4 Personen) für 4 Stunden		200,00 EUR je weitere Stunde 50,00 EUR